

**Vereinbarung
über die Rechtsfolgen der
Vereinigung der Gemeinden Effringen,
Gültlingen, Sulz am Eck und der
Stadt Wildberg zu der neuen
Stadt Wildberg**

Durch § 115 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 09.07.1974 (Ges.Bl. S. 248) wird aus den Gemeinden Effringen, Gültlingen, Sulz am Eck und der Stadt Wildberg mit Wirkung vom 01.01.1975 die neue Stadt Wildberg gebildet.

Zur Regelung der Rechtsfolgen dieses Zusammenschlusses schließen die Gemeinde Effringen, vertreten durch Bürgermeister Stadel, die Gemeinde Gültlingen, vertreten durch Bürgermeister Roller, die Gemeinde Sulz am Eck, vertreten durch Bürgermeister Helber und die Stadt Wildberg, vertreten durch Bürgermeister Kohler (im folgenden: vereinigte Gemeinden) auf Grund von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 09.07.1974 (Ges. Bl. S. 237) folgende

Vereinbarung

§ 1

Name, Stadtteile, Verwaltungssitz

(1) Die neue Gemeinde führt den Namen „Wildberg.“

(2) Die vereinigten Gemeinden sind künftig Stadtteile der neuen Stadt Wildberg mit den bisherigen Namen der vereinigten Gemeinden. Die Namen der Stadtteile werden wie folgt geführt:

Effringen

Gültlingen

Sulz am Eck.

Die Stadtteile der vereinigten Gemeinden sind künftig Stadtteile der Stadt Wildberg mit ihren bisherigen Namen.

Die Namen der Stadtteile werden wie folgt geführt:

Schönbronn

Wildberg

(3) Der Hauptsitz der Verwaltung der Gemeinde Wildberg wird im Stadtteil Wildberg eingerichtet.

§ 2

Ortsrecht

In den Gebieten der vereinigten Gemeinden gilt nach § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes das bisherige Ortsrecht mit Ausnahme der Hauptsatzung fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist spätestens mit Wirkung vom 01.01.1976 zu vereinheitlichen; dies gilt nicht für Benutzungsgebühren und Entgelte für getrennt zu betreibende öffentliche Einrichtungen.

Folgende Rechtsvorschriften sind sofort einheitlich für das ganze Gebiet der neuen Stadt Wildberg zu erlassen:

1. Hauptsatzung,
2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
3. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger,
4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 3

Vorläufiger Gemeinderat

Der vorläufige Gemeinderat der neuen Stadt Wildberg besteht aus

8 bisherigen Gemeinderäten der vereinigten Gemeinde Effringen

10 bisherigen Gemeinderäten der vereinigten Gemeinde Gültlingen

10 bisherigen Gemeinderäten der vereinigten Gemeinde Sulz am Eck und

12 bisherigen Stadträten der vereinigten Stadt Wildberg.

§ 4

Unechte Teilortswahl

(1) Die neue Stadt Wildberg hat durch Hauptsatzung zu bestimmen, dass die Stadtteile Effringen, Gültlingen, Schönbronn, Sulz am Eck und Wildberg je einen Wohnbezirk im Sinne des § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung bilden, und dass sich die Zahl der Gemeinderäte der Stadt Wildberg entsprechend der Einwohnerzahl nach der nächst höheren Gemeindegruppe richtet (§ 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO). Für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte am 20.04.1975 wird bestimmt, dass von den 22 Sitzen im Gemeinderat der neuen Stadt Wildberg auf den

Wohnbezirk Effringen	3 Sitze,
Wohnbezirk Gültlingen	4 Sitze,
Wohnbezirk Schönbronn	2 Sitze,
Wohnbezirk Sulz am Eck	5 Sitze
und Wohnbezirk Wildberg	8 Sitze
entfallen.	

(2) Ab der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1979 werden die Sitze im Gemeinderat auf die zu berücksichtigenden Wohnbezirke in der Weise verteilt, dass jeder Wohnbezirk so viel Sitze erhält, wie nach dem Verhältnis der Bevölkerungsanteile an dem nach § 143 GO maßgebenden Zeitpunkt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt auf ihn entfallen. Sollte der Stadtteil Schönbronn einen Sitz mehr erhalten, als ihm nach dieser Berechnung zusteht, wird dieser auf die Sitze des Stadtteils Wildberg angerechnet.

§ 5

Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die neue Stadt Wildberg hat durch Hauptsatzung die Stadtteile Effringen, Gültlingen, Schönbronn und Sulz am Eck als Ortschaften im Sinne von § 68 GO mit den Namen Effringen, Gültlingen, Schönbronn und Sulz am Eck einzurichten.

(2) Die Bezirksverfassung in Schönbronn wird gleichzeitig aufgehoben.

§ 6

Ortschaftsrat

(1) Die Zahlen der Ortschaftsräte werden durch Hauptsatzung wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Effringen	6,
Ortschaft Gültlingen	6,
Ortschaft Schönbronn	6 und
Ortschaft Sulz am Eck	6.

(2) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung seiner Ortschaft zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die seine Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die seine Ortschaft betreffen.

(3) Dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft sind durch Hauptsatzung zur Entscheidung zu übertragen:

Alle Angelegenheiten, welche die Ortschaft (Gemarkung) betreffen, im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der neuen Stadt Wildberg nach der Hauptsatzung und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 GO genannten Angelegenheiten.

§ 7

Örtliche Verwaltungen

(1) In den Ortschaften Effringen, Gültlingen, Schönbronn und Sulz am Eck ist eine örtliche Verwaltung einzurichten.

(2) Den örtlichen Verwaltungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Verwaltungsaufgaben in den Ortschaften Effringen, Gültlingen, Schönbronn und Sulz am Eck zu übertragen, die möglichst bürgernah wahrzunehmen sind und von ihnen zweckmäßig erfüllt werden können.

(3) Die örtlichen Verwaltungen sind mindestens in demselben zeitlichen Umfang wie die Hauptverwaltung zu besetzen.

§ 8

Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher haben die in § 71 Abs. 3 Satz 1 GO bestimmten Aufgaben. Der Bürgermeister kann sie zusätzlich mit seiner Vertretung auf weiteren Aufgabengebieten beauftragen.

(2) Durch die Hauptsatzung ist zu bestimmen, dass Ortsvorsteher, sofern sie nicht Gemeinderäte sind, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen können.

(3) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Gültlingen wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung gewählt. Bis zur erstmaligen Bestellung eines Ortsvorstehers nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates dessen Aufgaben wahr. Durch Hauptsatzung ist zu bestimmen, dass ein Gemeindebeamter zum Ortsvorsteher der Ortschaft Sulz am Eck bestellt wird. Bis zur erstmaligen Bestellung eines Ortsvorstehers nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates dessen Aufgaben wahr.

Die Ortsvorsteher der Ortschaften Effringen und Schönbronn werden vorbehaltlich einer Regelung nach § 71 Abs. 2 der Gemeindeordnung gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung gewählt. Bis zur erstmaligen Bestellung eines Ortsvorstehers nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrates dessen Aufgaben wahr.

§ 9**Änderungen der Ortschaftsverfassung**

Einschränkende Änderungen der Ortschaftsverfassung nach den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere eine Einschränkung der Entscheidungsbefugnis der Ortschaftsräte und eine Einschränkung der Aufgaben der örtlichen Verwaltung sowie deren Aufhebung, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig ist. Vor jeder Änderung ist der Ortschaftsrat der betreffenden Ortschaft zu hören.

§ 10**Örtliches Brauchtum**

Das örtliche Brauchtum der vereinigten Gemeinden soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben in den Stadtteilen soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 11**Kulturelle Einrichtungen und Vereine**

Die neue Stadt Wildberg hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle in den Stadtteilen vorhandenen und künftig entstehenden karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise zu fördern und zu unterstützen.

§ 12**Erfüllung örtlicher Aufgaben**

Die neue Stadt Wildberg ist verpflichtet, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt alle in den Gebieten der vereinigten Gemeinden anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

§ 13**Förderung der Landwirtschaft**

Die neue Stadt Wildberg hat den berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende und gute Vatterhaltung bzw. künstliche Besamung, der Ausbau des Feldwegnetzes und die Förderung weiterer beabsichtigter Aussiedlungen.

§ 14**Vergabe von Lieferungen und Arbeiten**

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten sind die in den Stadtteilen ansässigen Gewerbetreibenden gleich zu behandeln.

§ 15**Sonstiges**

(1) Die neue Stadt Wildberg hat die bestehenden Grundschulen in den Stadtteilen zu erhalten, solange dies gesetzlich möglich und zweckmäßig ist.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der vereinigten Gemeinden sind als besondere Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Wildberg zu erhalten.

(3) Die Stadt Wildberg wird für die Wiederherstellung der bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke eintreten. Sinnvolle Abgrenzungen unter jagdlichen Gesichtspunkten sind dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Die Friedhöfe in den Stadtteilen sind zu erhalten und erforderlichenfalls zu erweitern.

(5) Die Fleischbeschaubezirke sind zu erhalten, soweit nicht veterinärpolizeiliche Gründe entgegenstehen.

(6) Das Schriftgut der vereinigten Gemeinden wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges. Bl. S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, ist es getrennt als eigene Abteilung des Archivs der neuen Stadt zu führen.

(7) Bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(8) Die neue Stadt Wildberg wird sich für die Beibehaltung der bisherigen Standesamtsbezirke der vereinigten Gemeinden einsetzen.

(9) Die neue Stadt Wildberg wird sich für die Beibehaltung der bisherigen Grundbuchamtsbezirke der vereinigten Gemeinden einsetzen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich ihrer Genehmigung am 01.01.1975 in Kraft.

Effringen, den 06.12.1974

Bürgermeister

Gültlingen, den 06.12.1974

Bürgermeister

Sulz am Eck, den 06.12.1974

Bürgermeister

Wildberg, den 06.12.1974

Bürgermeister